



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

**GASTWIRTSCHAFTSGESETZ
DER GEMEINDE AROSA**

**Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlaments**

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Entwurf des
Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Arosa zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber:


Peter Remek


Arosa

Zusammenfassung

Mit der Vorlage des neuen Gastwirtschaftsgesetzes sollen die verschiedenen, heute in der Gemeinde Arosa geltenden Gastwirtschaftsgesetze ersetzt werden. In den ehemaligen Gemeinden Calfreisen, Lünen, St. Peter und Peist bestanden bisher gar keine kommunalen Gesetze.

Das neue Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Arosa basiert im Wesentlichen auf dem bestehenden Gesetz der alten Gemeinde Arosa. Da im übergeordneten kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG) die Bestimmungen des Gastwirtschaftswesens sehr ausführlich geregelt sind, konnte das neue kommunale Gesetz sehr schlank gehalten werden.

Erläuternder Bericht

Aufgrund der Gemeindefusion ist die Einführung eines neuen Gastwirtschaftsgesetzes notwendig. Dieses Gesetz ersetzt die bestehenden Gastwirtschaftsgesetze der Gemeinde Arosa und diejenigen der ehemaligen Talgemeinden Castiel, Pagig und Langwies. In den ehemaligen Gemeinden Calfreisen, Lünen, St. Peter und Peist bestanden bisher keine Gastwirtschaftsgesetze.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat zusammen mit den Präsidenten von hotellerie suisse arosa, Thomas Blatter und gastro suisse arosa, Heinrich Schwendener, das neue Gesetz erarbeitet. Es basiert hauptsächlich auf dem bestehenden Gesetz der Gemeinde Arosa und regelt im Wesentlichen diejenigen Punkte, welche zum übergeordneten Gastwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden noch Ergänzungen benötigen. Teilweise wurden auch Bestimmungen aus anderen bestehenden kommunalen Gastwirtschaftsgesetzen ins neue Gesetz aufgenommen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Bündner Gastwirtschaftsgesetze nicht gross unterscheiden und dass sie alle aus den Jahren 1998 und 1999 stammen.

Weil das Gastwirtschaftswesen im übergeordneten kantonalen Gastwirtschaftsgesetz recht umfangreich geregelt ist, kann das kommunale Gesetz sehr schlank gehalten werden.

Inhaltlich sind zwei Bestimmungen hervorzuheben, welche gegenüber dem bisherigen Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Arosa abweichen.

Art. 5 Abs. 2

Neu ist, dass der Inhaber einer Betriebsbewilligung verpflichtet ist, Ruhe und Ordnung in und vor dem Lokal durchzusetzen. Bisher bezog sich das nur auf den Eingangsbereich des Lokals.

Art. 8 lit. a)

Neu gilt für Betriebe, Betreiberwechsel, Vergrößerungen, Verlegung eines Betriebes oder Änderung der Betriebsart eine Gebühren-Bandbreite von CHF 100.- bis CHF 500.-, wobei der Gemeindevorstand die jeweils geltende Höhe innerhalb dieses Rahmens bestimmt. Bisher galt die Bandbreite nur für Anlässe und aussergewöhnliche Kontrollen.

Sämtliche geprüfte Gastwirtschaftsgesetze, mit Ausnahme desjenigen von Klosters-Serneus, kennen ebenfalls eine Bandbreite. Bei Inkrafttreten des Gesetzes beträgt die Gebühr für Betriebe CHF 300.– und für Anlässe (Festwirtschaften) CHF 50.–.

Die Bestimmungen bezüglich Kleinhandel mit gebrannten Wassern (inklusive Ausschank) sind im neuen Gesetz nicht mehr enthalten. Dies deshalb, weil diese im übergeordneten kantonalen Gastwirtschaftsgesetz, Art. 12 ff, sehr ausführlich formuliert sind.



GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE AROSA

ENTWURF ZUHANDEN GEMEINDEPARLAMENT

I. Einleitung

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 erlässt die Gemeinde Arosa das nachfolgende Gastwirtschaftsgesetz.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren für gastgewerbliche Tätigkeiten auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Arosa. Es bezweckt auch den Schutz der Jugend vor Alkohol-Missbrauch. Es gilt in Ergänzung zum kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG).

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand. Er bestimmt auch die Gebühren im Rahmen von Art. 8 lit. a) und b).

² Mit der Kontrolle des Gastwirtschaftswesens wird das Polizeiorgan der Gemeinde oder ein privater Sicherheitsdienst beauftragt.

³ Den mit der Kontrolle beauftragten Polizei- oder Sicherheitsorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat diese bei der Kontrolle zu unterstützen.

⁴ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs durch die Gemeindekanzlei und bei Durchführung eines Anlasses (Festwirtschaft) durch das Polizeiorgan der Gemeinde erteilt.

⁵ Die Bewilligungen werden nur für Betriebe erteilt, die geeignete Lokaltäten aufweisen. Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die nötigen Einrichtungen, Geräte, Toilettenanlagen usw. verfügen, die den gesundheitspolizeilichen und lebensmittelgesetzlichen Anforderungen genügen.

⁶ Der Gemeindevorstand ist für den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen zuständig.

III. Bewilligungen

Art. 4

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3, Abs. 1 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebs bei der Gemeindekanzlei und für einen Anlass beim Polizeiorgan der Gemeinde einzureichen. *Gesuch*

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) Genaue Bezeichnung des Betriebs oder Anlasses;
- c) Genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) Gewünschte Dauer der Bewilligung.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregistrauszug (gilt nicht für einen Anlass);
- b) Unterschriftliche Bestätigung, dass der Gesuchsteller von den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes Kenntnis genommen hat.

Art. 5

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden. *Auflagen*

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen und die geltenden Vorschriften bezüglich Sicherheit, Ruhe und öffentlicher Ordnung einzuhalten und deren Einhaltung bei seinen Gästen, in und vor dem Lokal, durchzusetzen.

Art. 6

Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Für das Gesuch gilt Art. 4, Abs. 1 und 2 sinngemäss. *Vergrösserung
Änderung der
Betriebsart*

IV. Öffnungszeiten

Art. 7

Öffnungszeiten Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich gestört wird oder gefährdet ist, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden. Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

V. Gebühren

Art. 8

Bewilligungsgebühren ¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Für Betriebe, Betriebsleiterwechsel, Vergrößerungen, Verlegung eines Betriebs oder Änderung einer Betriebsart CHF 100 bis CHF 500;
- b) Für Anlässe (Festwirtschaften) CHF 50 bis CHF 100.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Bewilligungsgebühr gemäss Art. 8 lit. a) CHF 300 und Art. 8 lit. b) CHF 50.

Art. 9

Besondere Gebühren Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis 1000.- erhoben.

VI. Strafbestimmungen / Rechtsmittel

Art. 10

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 11a und 11b GWG Graubünden geahndet.

Art. 11

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 12

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

*Ausführungs-
bestimmungen*

Art. 13

Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen bleiben auch nach Inkraftsetzung des neuen Gastwirtschaftsgesetzes rechtsgültig.

*Übergangsbestim-
mungen*

Art. 14

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Gastwirtschaftsgesetze und die Ausführungsbestimmungen der bisherigen Gemeinden ersetzt.

Inkraftsetzung

² Der Gemeindevorstand setzt das Gesetz, nach Annahme durch das Gemeindeparlament und nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

³ Vom Gemeindeparlament erlassen am dd.mm.jj

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt am ...